



Karnevalsgesellschaft Rot-Weiß Vorst 1977 e.V.

nicht an sich denken... sondern anderen Freude schenken!



Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft in der K.G. Rot-Weiß Vorst 1977 e.V. als:

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Aktives Mitglied (mit Uniform) | <input type="checkbox"/> Passives (förderndes) Mitglied |
| <input type="checkbox"/> Aktives Mitglied (ohne Uniform) | <input type="checkbox"/> Jugendmitglied |
| | <input type="checkbox"/> Tanzgarde |

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Geburtsdatum: _____

Beruf: _____

Telefon: _____

Fax: _____

Mobil: _____

eMail: _____

Der Mitgliedsbeitrag ist abhängig von der Mitgliedsart und wird quartalsweise erhoben. Auf Wunsch kann eine halbjährliche oder jährliche Zahlungsweise erfolgen. Der Beitrag kann jeweils bis zum Quartalsende für das Folgequartal erhöht oder gesenkt werden. Die Beitragsfähigkeit ist der 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. bei quartalsweiser Zahlungsweise, der 15.01. und 15.07. bei halbjährlicher Zahlungsweise bzw. der 15.01. bei jährlicher Zahlungsweise. Bitte kreuzen Sie ihren gewünschten Beitrag an (bei fehlender Auswahl oder Unterschreitung des Mindest-Quartalsbeitrages gilt der Mindest-Quartalsbeitrag bei quartalsweiser Zahlungsweise).

Mindest-Quartalsbeitrag

Passive Mitglieder: z.Zt. 6,- €
Jugendmitglieder: z.Zt. 17,50,- €
Aktive Mitglieder ohne Uniform: z.Zt. 12,50 €
Aktive Mitglieder mit Uniform: z.Zt. 30,- €
Ehrenmitglieder: beitragsfrei

**Freiwillig höherer Quartalsbeitrag
in Höhe von ____ €**

Bitte beachten Sie oben stehende Hinweise!

Den Satzungsauszug auf der Rückseite habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

(bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigte)

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE52ZZZ00000236004

Mandatsreferenz: WIRD SEPARAT MITGETEILT

Ich ermächtige KG Rot-Weiß Vorst, fällige Mitgliedsbeiträge von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der KG Rot-Weiß Vorst auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Kosten, die dem Verein durch eine unberechtigte Rückerstattung oder Rücklastschrift (z.B. bei mangelnder Kontodeckung) entstehen, gehen zu meinen Lasten.

Der Einzug erfolgt: quartalsweise halbjährlich jährlich

Name und Ort des Kreditinstitutes : _____

IBAN: _____

Kontoinhaber: _____

Ort, Datum

Unterschrift Kontoinhaber

Geschäftsführerin Daniela Hüskes
Kokenstraße 15
47918 Tönisvorst
☎ (0 21 56) 95 35 270

Vorsitzender Dirk Hartwig
Teresaweg 3
47918 Tönisvorst
☎ (0 21 56) 30 65 248

BIC: SPKRDE33XXX (Sparkasse Krefeld)
IBAN: DE43 3205 0000 0008 9143 50
BIC: GENODED1HTK (Volksbank Krefeld e.G.)
IBAN: DE63 3206 0362 0003 2310 11

Satzungsauszug

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein umfasst ordentliche Mitglieder (Aktive Mitglieder, Jugendmitglieder), außerordentliche Mitglieder (Passive Mitglieder) und Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich bei einer der Geschäftsstellen des Vereins zu beantragen. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
Mit der Annahme des Antrages durch den Vorstand beginnt für den Antragsteller die vorläufige Mitgliedschaft, welche jedoch mindestens den Zeitraum einer Karnevalssession (11.11. bis Aschermittwoch) umfassen muss. Das vorläufige Mitglied unterwirft sich der Satzung und der Geschäftsordnung des Vereins, ist jedoch auf den Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt und besitzt nicht das aktive und passive Wahlrecht. Über die Aufnahme des vorläufigen Mitgliedes entscheidet die erste Mitgliederversammlung nach Ende der Karnevalssession, wobei eine Stimmenmehrheit von 2/3 erforderlich ist.
Die aktive Mitgliedschaft setzt Volljährigkeit voraus.
Die Jugendmitgliedschaft ist für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre möglich. Sie setzt die Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters voraus. Jugendmitglieder leisten von den aktiven Mitgliedern abweichende Mitgliedsbeiträge, für deren Zahlung der gesetzliche Vertreter haftet. Jugendmitglieder unter 18 Jahre besitzen nicht das passive Wahlrecht. Jugendmitglieder unter 16 Jahre sind auf den Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt, und besitzt nicht das aktive und passive Wahlrecht.
Die aktive Mitgliedschaft in einem weiteren Karnevalsverein ist für ordentliche Mitglieder nicht zulässig.
4. Die außerordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich bei einer der Geschäftsstellen des Vereins zu beantragen. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
Die passive Mitgliedschaft setzt Volljährigkeit voraus.
Passive Mitglieder sind nicht in der eigentlichen Vereinsarbeit tätig. Als Förderer des Vereins zahlen sie von den ordentlichen Mitgliedern abweichende Mitgliedsbeiträge. Sie haben keine Rechte bei der Mitverwaltung des Vereins, d.h. sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und besitzen kein aktives und passives Wahlrecht.
5. Die Ehrenmitgliedschaft bzw. ein Ehrentitel kann Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern für besondere Verdienste um den Verein verliehen werden. Der Vorstand schlägt die zu ehrenden Mitglieder bzw. Nicht-Mitglieder der Mitgliederversammlung vor, wobei eine Stimmenmehrheit von 2/3 erforderlich ist.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste
 - durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt kann nur durch an eine der Geschäftsstellen des Vereins gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres* unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Mit Wirksamwerden des freiwilligen Austritts erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. Vorher entstandene vermögensrechtliche Ansprüche (z.B. Schadensersatzansprüche, rückständige Beiträge) bleiben jedoch bestehen.
3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über die Streichung ist das Mitglied zu informieren. Die Streichung bedeutet keinen Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zugefügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen oder persönlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Einspruches die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung, ist der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wirkungslos.

§5

Mitgliedsbeiträge

1. Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird durch den Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung auf der Jahreshauptversammlung bestimmt.
2. Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung einer Aufnahmegebühr verpflichtet, die vom Vorstand bestimmt wird.
3. Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der Vorstand.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

* Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.